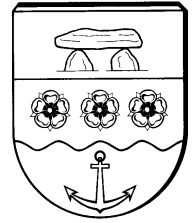


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2021

Nr. 05

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Nahversorgungszentrum Gutshofstraße“	52
38 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	47	47 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Gutshofstraße)	53
39 Sitzung des Feuerschutzausschusses	47	48 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ gemäß § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB und gemäß Ziffer 5.3.3.1 i. V. m. Ziffer 5.6.3 R-StBauF des Landes Niedersachsen	53
40 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Tierplatzerhöhung in genehmigten Ferkelstall um 584 Plätze (Geb. 2a), Erweiterung eines Flatdeckstalles um 1.590 Plätze (Geb. 2b), Neubau eines Güllehochbehälters mit Zelt-dach (3.963 m³) und Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an die Gebäude 1a-e, 2a und 2b (GK: 1.852 Mastschweine-, 3.422 Ferkel-, 144 Sauen-, 332 NT Sauen-, 16 Jungsauen-, 6 Eberplätze), Frank Helming, Lüne	48	49 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Ortsmitte VI“; 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	54
41 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)); Antrag der MH-KG, Spahnharrenstätte, für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Legehennenstalles mit 21.900 Plätzen, den Anbau einer Abluftreinigungsanlage (Inno+ Pollo-L), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m³), die Errichtung eines überdachten Kotlagers sowie den Einbau von zwei Sammelgruben (Gesamtkapazität der Anlage: 59.900 Legehennen), Hermann Meyer, Spahnharrenstätte	49	50 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2021)	54
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		51 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „I. Erweiterung Nordesch“ der Gemeinde Walchum	55
42 Flächennutzungsplanänderung Nr. 137 der Samtgemeinde Dörpen - Darstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Wipplingen	49	52 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008	55
43 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2021	50	C. Sonstige Bekanntmachungen	
44 Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2021	51	53 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2546; Öffentliche Bekanntmachung; 4. Anordnung	55
45 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Lükens Wald, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Kluse	51	54 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. - 31.12.2021)	57

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

38 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Mittwoch, dem 24.02.2021 findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 15.09.2020
 5. Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Brual; Antrag der Gemeinde Rhede (Ems) auf Gewährung eines Kreiszuschusses
 6. Umgestaltung der Dorfgemeinschaftsanlage Wieste; Antrag der Wiester Vereine auf Gewährung eines Kreiszuschusses 7. Erwerb und Umbau eines Bestandsgebäudes zur Second Stage Einrichtung; Antrag des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Lingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses
 8. Hospiz- und Palliativversorgung im Landkreis Emsland
 9. Sachstandsbericht Fachstelle Integration
 10. Corona-Pandemie
 - a) aktuelle Entwicklungen
 - b) Einrichtung eines Monitorings von möglichen Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen im Landkreis Emsland; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2021
 11. Einführung eines Wohnführerscheins "Vom Laien zum Wohnprofi" für Flüchtlinge und osteuropäische Werkvertragsarbeiter; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2021
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 11.02.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

39 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Donnerstag, dem 25.02.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 04.06.2020
 5. Weiterentwicklung des Leitstellenverbundes
 6. Ernennung des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd
 7. Verteilung der Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2021
 8. Sonderplan Stromausfall
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt. Zur Vorbereitung auf die Sitzung sind die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 5 - 8 beigelegt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Feuerschutzausschusses wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 12.02.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

40 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Tierplatzterhöhung in genehmigten Ferkelstall um 584 Plätze (Geb. 2a), Erweiterung eines Flatdeckstalles um 1.590 Plätze (Geb. 2b), Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (3.963 m³) und Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an die Gebäude 1a-e, 2a und 2b (GK: 1.852 Mastschweine-, 3.422 Ferkel-, 144 Sauen-, 332 NT Sauen-, 16 Jungsauen-, 6 Eberplätze), Frank Helming, Lünne

Herr Frank Helming, Beestener Str. 11, 48480 Lünne, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Tierplatzterhöhung in einem genehmigten Ferkelstall um 584 Plätze (Geb. 2a), die Erweiterung eines Flatdeckstalles um 1.590 Plätze (Geb. 2b), den Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (3.963 m³) und den Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an die Gebäude 1a-e, 2a und 2b. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 1.852 Mastschweineplätzen, 3.422 Ferkelplätzen, 144 Sauenplätzen, 332 NT Sauenplätzen, 16 Jungsauenplätzen und 6 Eberplätzen.

Die geplante Anlage soll Ende des Jahres 2021 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer UVP (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F.).

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Hierbei ergaben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens sprechen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 22.03.2021 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2522)

Montags bis
Donnerstags 08.30 - 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Freitags 08.30 – 13.00 Uhr

- Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05977/937-0)

Montags bis
Mittwochs 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstags 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitags 07.30 – 12.30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnischer Bericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.02.2021 beginnt und mit Ablauf des 22.04.2021 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 19.05.2021 ab 09:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 19.05.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der CO-VID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.02.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

41 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)); Antrag der MH-KG, Spahnharrenstätte, für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Legehennenstalles mit 21.900 Plätzen, den Anbau einer Abluftreinigungsanlage (Inno+ Pollo-L), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m³), die Errichtung eines überdachten Kotlagers sowie den Einbau von zwei Sammelgruben (Gesamtkapazität der Anlage: 59.900 Legehennen), Hermann Meyer, Spahnharrenstätte

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.10.2020 für den 23.02.2021 festgesetzte Erörterungstermin wird **abgesagt**.

Er wird **ersetzt** durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am **23.02.2021** per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **08.03.2021** schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Ems-Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Emsland sowie auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de einsehbar.

Meppen, 05.02.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

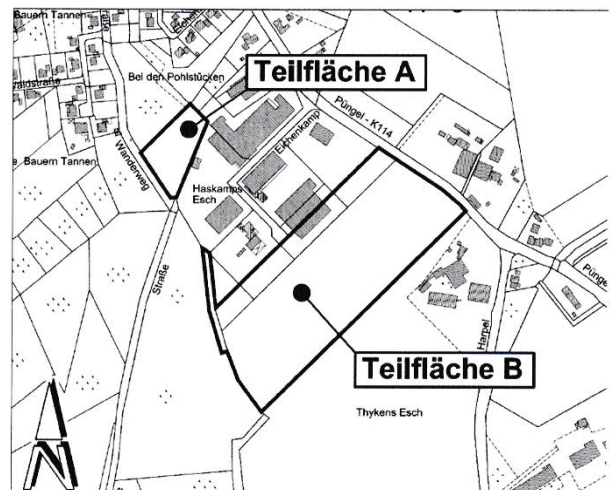
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

42 Flächennutzungsplanänderung Nr. 137 der Samtgemeinde Dörpen - Darstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Wippingen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 14.01.2021, Az.: Ob.65-610-502-01/137 - die Änderung Nr.137 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Wippingen – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 137 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
	nachmittags nur nach Terminvereinbarung	
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsräum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 03.02.2021

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

43 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.687.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.021.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.566.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	141.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.939.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.594.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.396.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.775.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	6.050.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	5.510.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.379.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- u. forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer		330 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 09.12.2020

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 23.02.2021 bis zum 03.03.2021 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 05.02.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

44 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.037.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.937.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.768.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.247.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.729.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.236.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.566.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	580.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	34.064.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	34.064.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.566.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 08.12.2020

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.01.2021 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2021 bis 24.02.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 08.02.2021

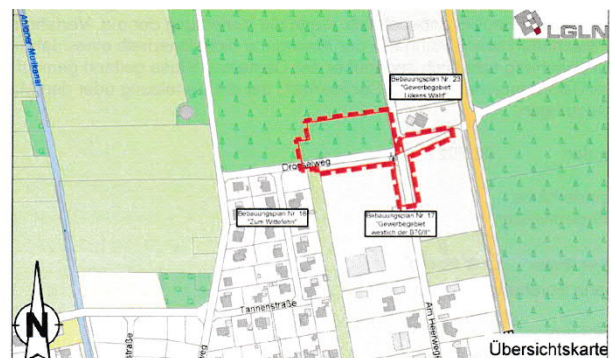
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

45 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Lükens Wald, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Kluse

Der vom Rat der Gemeinde Kluse am 16.12.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Lükens Wald, 1. Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
	Nachmittags nur mit Terminvereinbarung	
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Kluse eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kluse geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

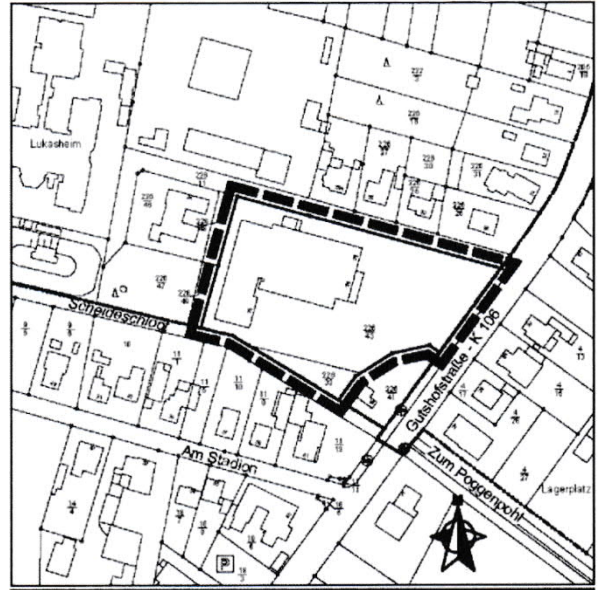
Kluse, 04.02.2021

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Nahversorgungszentrum Gutshofstraße“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 30.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Nahversorgungszentrum Gutshofstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51 „Nahversorgungszentrum Gutshofstraße“ einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internet-seite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 27.01.2021

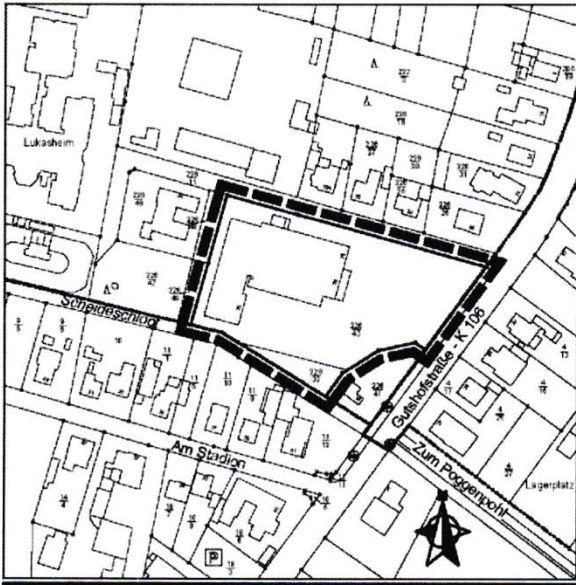
STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

47 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Gutshofstraße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 30.09.2020 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.01.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/114, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Im Rahmen der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internet-seite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

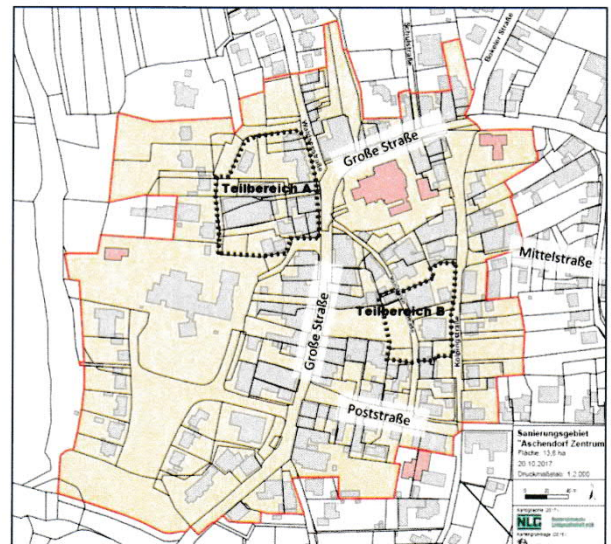
Papenburg, 27.01.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

48 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ gemäß § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB und gemäß Ziffer 5.3.3.1 i. V. m. Ziffer 5.6.3 R-StBauF des Landes Niedersachsen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 30.09.2020 die Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ auf der Grundlage der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aschendorf-Zentrum“, des § 164a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB (Verwaltungsvorschriften zum BauGB) sowie der R-StBauF (Städtebauförderungsrichtlinie) für das Land Niedersachsen, Ziffer 5.3.3 (2) i. V. m. Ziffer 5.7 (5) R-StBauF, beschlossen.

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“:



Die Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Modernisierungsrichtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/projekte/>) bekannt gemacht und kann dort abgerufen werden.

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

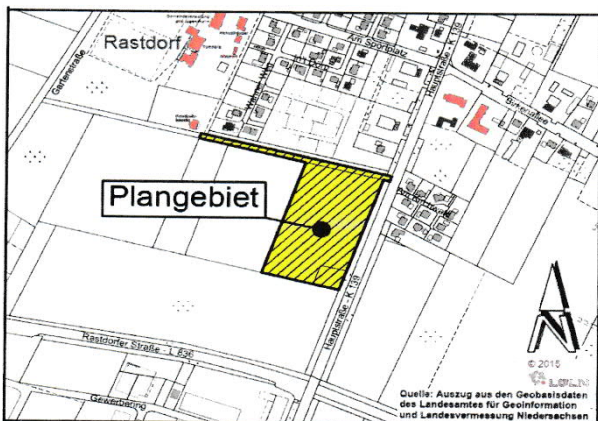
- BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Sanierungsbeauftragter der Stadt Papenburg
Büro Osnabrück
Herr Bernd Caffier
(Telefon: 0541 / 2023 939332 11 – E-Mail: bcaffier@bau-beconstadtsanierung.de)
- Stadt Papenburg
Herr Christian Strentzsch
Fachbereich Planen / Umwelt
(Telefon: 04961 / 82-256 – E-Mail: Christian.Strentzsch@papenburg.de)

Papenburg, 27.01.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

49 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Ortsmitte VI“; 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Ortsmitte VI“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Ortsmitte VI“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Ortsmitte VI“ in Kraft. Auf die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 08.02.2021

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

50 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 28.10.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Spahnharrenstätte wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 348 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 351 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Spahnharrenstätte, 28.10.2020

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Reinhard Timpker
Bürgermeister

51 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „I. Erweiterung Nordesch“ der Gemeinde Walchum

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 17.12.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 34 „I. Erweiterung Nordesch“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
	Nachmittags nur mit Terminvereinbarung	
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 08.02.2021

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

52 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,17 €.

Art. II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Werlte, 09.02.2021

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

53 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2546; Öffentliche Bekanntmachung; 4. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- vom 09.12.2015, 15.06.2016, 10.11.2017 und 29.11.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Heede zugezogen:

Gemeinde Heede, Landkreis Emsland

Gemarkung Heede (1716)	Flur 104	Flurstücke 44, 48/1, 48/3 und 78
	Flur 106	Flurstücke. 38 und 43/8
	Flur 108	Flurstücke 3/1, 4/2, 33/7, 38/6, 39/8, 40/3, 41/3, 48, 49 und 65
	Flur 109	Flurstücke 21, 30, 31, 32, 44, 58/1, 58/3, 60, 63, und 68
	Flur 110	Flurstück 7
	Flur 112	Flurstück 57
	Flur 122	Flurstück 17
	Flur 124	Flurstücke 3, 20/4, 33, 107/2 und 108
	Flur 125	Flurstücke 21, 27, 28, 30, 31, 159 und 166
	Flur 126	Flurstück 6
	Flur 128	Flurstück 13

Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Gemarkung Aschendorf (1844)	Flur 10	Flurstück 117/18
	Flur 11	Flurstücke 244/5 und 368/219
	Flur 42	Flurstück 79
	Flur 49	Flurstück 13/2
	Flur 51	Flurstück 5

Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Emstek (1923)	Flur 1	Flurstück 108/10
-------------------------	--------	------------------

Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lönningen (3234)	Flur 9	Flurstücke 44/2 und 45/2
	Flur 80	Flurstück 381/1
	Flur 81	Flurstück 378/2
	Flur 82	Flurstück 59
	Flur 84	Flurstücke 160/1 und 238/3

Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Wachstum (3235)	Flur 3	Flurstück 59/1
	Flur 5	Flurstück 3/5

Größe der zugezogenen Flurstücke: 37,0167 ha

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren Heede ausgeschlossen:

Gemeinde Lindern, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lindern (1841)	Flur 42	Flurstücke 23/1 und 23/2
--------------------------	---------	--------------------------

Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Emstek (1923)	Flur 1	Flurstücke 107/3, 107/10 und 107/13
	Flur 25	Flurstücke 136/6, 136/9, 137/6, 138/6 und 143/7
	Flur 26	Flurstück 9/5
	Flur 36	Flurstück 22

Gemeinde Visbek, Landkreis Vechta

Gemarkung Visbek (1925)	Flur 15	Flurstück 96/4
	Flur 16	Flurstück 130/1
	Flur 37	Flurstück 68

Stadt Vechta, Landkreis Vechta

Gemarkung Langförden (3417) Flur 17 Flurstück 137/5

Größe der ausgeschlossenen Flurstücke: 29,6314 ha

Aufgrund der vorstehenden Zuziehungen und Ausschließungen von Flurstücken sowie durch fortführungsbedingten Flächenabzug in Höhe von 0,0042 ha vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher 1.730,2378 ha auf nunmehr 1.737,6189 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Nach Auflösung der TG Heede-Emspolder wird deren Eigentum mit dem Flurbereinigungsplan Heede auf den neu gegründeten Wasser- und Bodenverband Heede übertragen. Da nicht alle Eigentumsflächen schon Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes Heede waren, werden diese jetzt zugezogen.

Ferner werden durch Flächenzuziehungen Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG sowie damit verbundene Flächentausche realisiert.

Die Zuziehung der Flurstücke aus dem Landkreis Cloppenburg dient der Flächenbeschaffung in geplanten Flurbereinigungsverfahren entlang der Europastraße 233. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Heede erfolgt im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten.

Die Ausschließungen erfolgen aus verfahrenstechnischen Gründen.

Die Anordnung war mithin geboten.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigerungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigerungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigerungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu-erst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Meppen, 09.02.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

2 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2546; Öffentliche Bekanntmachung; 4. Anordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 59 und 60

54 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. - 31.12.2021)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 21.12.2020 den Wirtschaftsplan für 2021 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	320.500 €
in den Aufwendungen auf	320.500 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	135.600 €
in den Ausgaben auf	135.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021, die bis zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.

- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 136.754,43 €, auf die Gemeinde Emsbüren 2.671,92 €, auf die Samtgemeinde Freren 615,72 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 361,07 €, auf die Gemeinde Salzbergen 4.488,67 € und auf die Samtgemeinde Spelle 5.108,19 €.

Lingen (Ems), 21.12.2020

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeppen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.02.2021 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 22.02. bis 02.03.2021 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 10.02.2021

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Die Geschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

